

S A T Z U N G

=====

des Gesangvereins "Frohsinn" 1864

Lengfeld i.Odw.

§ 1

Name und Sitz

Der Gesangverein "Frohsinn" 1864 hat seinen Sitz in Lengfeld. Der Verein gehört zum Kreis Gersprenz im Hessischen Sängerbund (HSB) Sitz Frankfurt/M.

§ 2

Zweck

Der Verein pflegt im Chorgesang hochwertiges Liedgut und dient damit kulturellen Zwecken. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist frei von konfessionellen, parteilichen und sonstigen Bindungen und Zielrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die Mitgliedschaft kann von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erworben werden. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Chor ist nur im Benehmen mit dem Dirigenten möglich. Die aktiven Mitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Singstunden und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, an denen der Chor mitwirkt, verpflichtet. Mitglieder, die sich um den Gesangverein und um dessen Be-

strebungen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beitrag

Die Höhe des Beitrags wird durch die Generalversammlung festgesetzt. In Schul- oder Berufsausbildung stehende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. In besonderen Härtefällen kann der Beitrag durch den Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Verwaltung

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Generalversammlung

Die Jahresgeneralversammlung soll in der Regel im Januar stattfinden. Außerordentliche Generalversammlungen sind nur auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder möglich. Die Generalversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu machen. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

In der Generalversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluß über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Der Kassenbericht ist zuvor durch Revisoren zu überprüfen.

Alle Abstimmungen, auch die Wahl von Vorstandsmitgliedern, erfolgen mündlich, sofern die Generalversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Die einfache Mehrheit entscheidet, bei Satzungsänderungen jedoch Zweidrittel-Mehrheit.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. und 2. Vorsitzenden,

dem Schriftführer,

dem Rechner

und bis zu sechs Beisitzern.

Der Vorstand ist sowohl aus den aktiven als auch aus den passiven Mitgliedern zu wählen. Der Gesamtvorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Nach außen hin wird der Verein durch die Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden können ohne Vorstandsbeschluss keine Entscheidungen treffen, die die Vereinsziele oder das Vereinsvermögen berühren.

Der ~~Verein~~^{Vorstand} bestimmt die Revisoren für die alljährliche Prüfung des Kassenberichts.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat den Antrag näher zu begründen. Der Ausschluß muß erfolgen, wenn ein Mitglied aus unentschuldbaren Gründen den Beitrag mehr als sechs Monate schuldig bleibt.

§ 9

Austritt aus dem Bund

Der Austritt aus dem Sängerkreis oder dem Sängerbund kann nur durch die Generalversammlung entschieden werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn noch 3 Mitglieder vorhanden sind. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen von einem durch die Generalversammlung zu bestimmenden Notar solange treuhänderisch verwaltet, bis in der Gemeinde ein neuer Verein gegründet wird, der den gleichen Zielen und Bestrebungen dient, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind. Sollte dies 10 Jahre vom Tage der Auflösung ab noch nicht der Fall sein, dann fließt das Vereinsvermögen der Gemeinde Otzberg für kulturelle Zwecke zu.

Am 30. Januar 1960 wurde die erste Satzung des Vereins beschlossen. Sie entsprach in den §§ 2 und 10 nicht den Vorstellungen des Finanzamts, was die "steuerbegünstigten Zwecke" betrifft. Änderung erfolgte deshalb am 13. März 1980. Der § 2 war immer noch zu beanstanden. Änderung erfolgte am 3. April 1981.

Die vorstehende Reinschrift (Bl. 1-4) stellt die gültige Fassung dar.

April 1981.

Walter Gieseler

1. Vorsitzender